

Verordnung

zur Lärmbekämpfung im Bereich der Gemeinde Ampass

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6.7.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten, LGBL. Nr. 60, wird unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes für den Bereich der Gemeinde Ampass verordnet:

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

1. Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter, insbesondere im betreffenden Objekt oder in der Nachbarschaft wohnenden Personen durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern und Modellfahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im verbauten Gemeindegebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 Meter außer dem verbauten Gebiet nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tonbandgeräten

1. Die Benützung von Tonempfangs- und wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern, Autoradios etc. ist in öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.
2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Tonempfangs- und wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§4

Geltungsbereich

1. Die Verordnung gilt nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.
2. Durch diese Verordnung werden sonstige dem Schutz vor Störungen durch Lärm dienende landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.
3. Durch diese Verordnung werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

§5

Strafbestimmungen

1. Wer auf Grund der erlassenen Verordnung ungebührlicher Weise Lärm erregt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß §4 Abs. 1 des Tiroler Landespolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 726,73 oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.
2. Bei Vorliegen von besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

Der Bürgermeister